



02.01 STATUTEN VON SWISS WRESTLING FEDERATION

30.06.2020 / ZV

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen „**Swiss Wrestling Federation (SWFE)**“, nachstehend Landesverband genannt, besteht ein Verband im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Wohnsitz des Präsidenten. Die Korrespondenz, Reglemente und Protokolle jeglicher Natur werden in deutscher und französischer Sprache erstellt.
- 1.2 Verantwortlichkeit:
Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet ausschliesslich sein Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

2. Zweck und Ziele des Landesverbandes

- 2.1 Er hat die Aufgabe:
 - Den Aufbau sowie die Entwicklung in die Breite im Spitzensport wie im Nachwuchswesen zu gewährleisten.
 - Die Schweizermeisterschaften durchzuführen.
 - Die Vorbereitung und Beschickung internationaler Wettkämpfe zu regeln.
- 2.2 Zur Erreichung seiner Ziele arbeitet der Landesverband mit den Regionalverbänden und deren Mitgliedern sowie den zuständigen Behörden und Institutionen zusammen.
- 2.3 Der Landesverband ist politisch und konfessionell unabhängig und in der Organisation, Führung und Verwaltung selbständig. Der Landesverband verwaltet seine Angelegenheiten in einer Weise, dass die Unabhängigkeit sichergestellt ist und keine dritte Partei diesen Betrieb beeinträchtigt. Die Wahrung der Autonomie, ein politischer, religiöser oder wirtschaftlicher Druck den Widerstand der Verpflichtungen zur Einhaltung der Statuten der UWW (United World Wrestling) beeinflussen könnten, müssen gewährleistet sein.

Jede Form von Störung oder versuchte Einmischung von aussen müssen der UWW angezeigt werden.

Die Kontrolle durch die Regierungen muss auf die Überwachung der ordnungsgemässen Verwendung der nationalen Subventionen an die Verbände beschränkt sein, aber keineswegs dürfen die Regierungen die Strategie oder den Betrieb der nationalen Verbände beeinträchtigen

- 2.4 Der Landesverband vertritt und verwaltet in der Schweiz, alle Stilarten des Ringsports, welche von der UWW geleitet werden, gegenüber der Öffentlichkeit und den nationalen Institutionen. Er kann diesbezüglich Kompetenzen delegieren oder vertraglich abgeben. Er vertritt den Schweizer Ringsport als Ganzes gegenüber nationalen und internationalen Institutionen, im Besonderen bei Swiss Olympic, UWW und UWW Europe.

- 2.5 Der Landesverband kann mit anderen Sportverbänden Vereinbarungen hinsichtlich einer Zusammenarbeit treffen.
- 2.6 Der Landesverband
- setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein.
 - lebt Fairplay vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – seinem Umfeld mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.
 - anerkennt den Code of Conduct und die Ethik-Charta von Swiss Olympic und verbreitet diese bei seinen Mitgliedern und deren Mitgliedern.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Der Landesverband setzt sich zusammen aus:
- Regionalverbänden (deren Klubs, Mitgliedern und Passivmitgliedern)
 - Ehrenmitgliedern
 - Passivmitgliedern
 - Fansclub Swiss Team Lutte/Ringen (deren Mitgliedern und Passivmitgliedern)

Mit Ausnahme der Ehren- und Passivmitglieder hat der Landesverband keine Einzelmitglieder. Der Fansclub Swiss Team Lutte/Ringen hat an der Delegiertenversammlung kein Stimmrecht

- 3.2 Regionalverbände. Die Anzahl der Regionalverbände wird von der Delegiertenversammlung bestimmt. Die gemäss Art. 60 ff ZGB konstituierten Regionalverbände bestehen aus Klubs, Vereinen und Einzelmitgliedern.
- 3.3 Regionalverbände haben die Aufgabe:
- Meisterschaften im Rahmen der Region durchzuführen.
 - Grund- und Ausbildungskurse zu organisieren.
 - Freundschaftswettkämpfe im Rahmen der Region durchzuführen.
 - Aufgaben, die ihnen vom Landesverband übertragen werden, zu erledigen.
- 3.4 Die Regionalverbände haben folgende Führungsorgane:
- Generalversammlung
 - Vorstand
 - Kontrollorgane
- 3.5 Die Regionalverbände und deren Mitglieder unterstützen den Landesverband in allen Bestrebungen zur Förderung des Ringens. Sie unterziehen sich den Statuten, Reglementen, Beschlüssen und Vorschriften des Landesverbandes.
- 3.6 Die Ehrenmitgliedschaft - auf Antrag des Zentralvorstandes kann Persönlichkeiten, die sich um den schweizerischen Ringsport in besonderer Weise verdient gemacht haben, durch die Delegiertenversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Klubs und Vereine sind unter Berücksichtigung der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Vorschriften des Landesverbandes selbständig.
- 4.2 Eine Doppelmitgliedschaft von Klubs, Vereinen und Einzelmitgliedern im Landesverband und in anderen Sportverbänden ist gewährleistet.

- 4.3 Es können nur Klubs und Vereine, die das Ringen nach internationalen (UWW) und nationalen (SWFE) Regeln pflegen, als Mitglieder der Regionalverbände aufgenommen werden.
- 4.4 Aus den polysportiven Abkommensverbänden können nur Turnvereine und Ringerriegen den Regionalverbänden angehören.
- 4.5 Die Organisation von Anlässen von Swiss Wrestling Federation und der Regionalverbände können nur Klubs und Vereine übernehmen, die Mitglied eines Regionalverbandes sind.
- 4.6 Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports und der medizinischen Ethik und ist deshalb verboten. Doping ist die Verwendung von Hilfsmitteln in Form von Substanzen oder Methoden, welche potenziell gesundheitsschädigend sind und / oder die körperliche Leistungsfähigkeit steigern können. Doping ist aber auch das Vorhandensein einer verbotenen Substanz im Körper einer Sportlerin oder eines Sportlers oder die Bestätigung deren Verwendung oder der Verwendung einer verbotenen Methode entsprechend der Dopingliste von Swiss Olympic Association.

Das Nähere wird durch das Doping-Statut von Swiss Olympic inklusive Ausführungsbestimmungen und Anhänge 1-3 sowie des Welt-Anti-Doping-Programms (WADP) geregelt.

Die Organe der Dopingbekämpfung in der Schweiz sind die Stiftung Antidoping Schweiz als nationale Agentur im Sinne des Sportförderungsgesetzes und nationale Anti-Doping-Organisation im Sinne des WADP sowie die Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic als urteilende Instanz.

- 4.7 Ausschluss von Mitgliedern. Wegen Verfehlungen wie absichtliche oder grobfahrlässige Verletzung der Verbandsvorschriften, Nichteinhalten rechtsgültiger Beschlüsse, Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Landesverband und anderen Handlungen, die das Ansehen oder die Zusammenarbeit schädigen, können Mitglieder der Regionalverbände auf Antrag des Zentralvorstandes aus dem Landesverband ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist den Angeschuldigten Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Ein Ausschluss erfordert eine 2/3-Mehrheit.

5. Organe des Landesverbandes

- 5.1 Als Organe gelten:
- die Delegiertenversammlung
 - der Zentralvorstand
 - die Kontrollstelle
- 5.2 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Sie besteht aus den Delegierten der Regionalverbände, dem Zentralvorstand, der Kontrollstelle und den Ehren-Mitgliedern.
- 5.3 Aufgaben und Befugnisse der Delegiertenversammlung:
- Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden DV
 - Genehmigung der Jahresberichte
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Entlastung der Verwaltungsorgane

- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitglieder- und Lizenzbeiträge
- Festsetzung der Anzahl der Regionalverbände
- Wahl des Zentralpräsidenten
- Wahl der Mitglieder des Zentralvorstandes
- Wahl der Kontrollstelle
- Wahl des Präsidenten der Kampfrichterkommission
- Beschlussfassung über Anträge des Zentralvorstandes, der Regionalverbände und der **Kampfrichterkommission**
- Entscheid über Rekurse gegen Verfügungen des Zentralvorstandes
- Ausschluss von Mitgliedern der Regionalverbände
- Ernennen von Ehrenmitgliedern
- Revision der Statuten
- Auflösung des Landesverbandes

5.4 Unabhängigkeit der Wahlen

Die Statuten der national angeschlossenen oder verbundenen Verbände müssen ein System der Wahlen oder internen Nominierungen gegenüber den Regierungen oder einer anderen öffentlichen Hand, gewährleisten.

Der nationale Landesverband akzeptiert nicht, dass die Regierung und andere Behörden, Mitglieder der Leistungsgremien des nationalen Verbandes bestimmen.

Allerdings kann der nationale Verband, nach eigenem Ermessen, entscheiden, ob ein Mitglied dieser Behörde wählbar ist. Zum Beispiel kann der Verband ebenso entscheiden, dass eine Reihe begrenzter Positionen von Vertretern der öffentlichen Hand besetzt wird, aber kein Recht haben, im Direktorengremium an Wahlen Teil zu nehmen, vorausgesetzt, dass die Mitglieder mit Wahlberechtigung ausschliesslich durch die Delegierten an der Generalversammlung aus dem Kreis der Kandidaten, die von den Mitgliedern des nationalen Verbandes vorgestellt wurden, stammen.

6. Beschlussfassung

- 6.1 Bei Abstimmungen in der Delegiertenversammlung gilt das relative Mehr mit folgenden Ausnahmen.
 - Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.
 - Bei jedem Wahlgang scheidet der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus.
- 6.2 Die Anzahl der Regionen, die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Statutenänderungen können nur mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erfolgen, wobei mindestens zwei Drittel aller einberufenen Delegierten anwesend sein müssen.
- 6.3 Der Beschluss über die Auflösung des Landesverbandes hat nur Gültigkeit, wenn er mit einem qualifizierten Mehr von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen angenommen wird, wobei mindestens zwei Drittel aller einberufenen Delegierten anwesend sein müssen.
- 6.4 Wenn in den in Art. 6.2 und 6.3 aufgeführten Fällen die für einen gültigen Beschluss erforderliche Delegiertenzahl nicht erreicht wird, soll innerhalb von dreissig Tagen eine neue, ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden. Diese DV ist beschlussfähig, ohne dass ein bestimmtes Quorum für einen endgültigen Beschluss erforderlich ist.
- 6.5 Auf Verlangen von 10 Stimmberechtigten erfolgt geheime Abstimmung. Wahlen werden geheim durchgeführt, wenn für ein Mandat mehr als ein Vorschlag vorliegt.

6.6 Bei Stimmgleichheit fällt der Zentralpräsident den Stichentscheid.

7. Stimmrecht

- 7.1 Die Regionalverbände wählen jährlich an ihrer Generalversammlung zehn Delegierte für ihre Vertretung an der Delegiertenversammlung des Landesverbandes.
- 7.2 Die Mitglieder des Zentralvorstandes verfügen über je eine Stimme mit Ausnahme für ihre eigene Verwaltung.
- 7.3 Ehrenmitglieder und Präsidenten von Spezialkommissionen haben beratende Stimme. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.
- 7.4 Die Stimmberechtigten können nur eine Stimme abgeben.
- 7.5 Die Vertretung eines Regionalverbandes durch einen anderen Regionalverband ist nicht zulässig.
- 7.6 Die Mitglieder des Zentralvorstandes und der Kontrollstelle können nicht als Delegierte bestimmt werden.

8. Das Verfahren

- 8.1 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die ordentliche Delegiertenversammlung tritt in der Regel im 1. Quartal zusammen.
- 8.2 Die Delegiertenversammlung wird durch den Zentralvorstand einberufen und durch den Zentral-Präsidenten, im Verhinderungsfalle durch den Vizepräsidenten, geleitet. Der Termin soll den Mitgliedern zwei Monate zum voraus bekannt gegeben werden. Die Einberufung hat mindestens **14 Tage** vor der Delegiertenversammlung unter Mitteilung der Traktandenliste zu erfolgen.
- 8.3 Die Jahresberichte, die Jahresrechnung und das Budget müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Delegiertenversammlung zugestellt werden.
- 8.4 An der Delegiertenversammlung können nur die auf der Traktandenliste der Einladung aufgeführten Geschäfte behandelt werden. Anträge der Regionalverbände, der NL-Klubversammlung und der **Kampfrichterkommission** sind dem Zentralvorstand spätestens **45 Tage** vor der Versammlung einzureichen.
- 8.5 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen haben stattzufinden, wenn:
- Der Zentralvorstand dies im Interesse des Landesverbandes für erforderlich hält.
- Ein Regionalverband eine solche schriftlich, unter Angabe der Traktanden, verlangt.
- 8.6 Die Frist bis zur Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung beträgt drei Wochen. Diese hat spätestens fünf Wochen nach der Einberufung stattzufinden, sofern das Gesuch mindestens zehn Wochen vor der ordentlichen Delegierten - versammlung beim Zentralpräsidenten eintrifft.

- 8.7 Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem die statutenmässige Gültigkeit der Beschlüsse ersichtlich ist. Es ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

9. Der Zentralvorstand

- 9.1 Der Zentralvorstand ist das ausführende Organ des Verbandes und koordiniert die Tätigkeit des Schweizerischen Ringsportgeschehens auf nationaler Ebene. Er besteht aus dem Präsidenten und je nach Strukturausrichtung aus 5 bis 8 Mitgliedern. Bei gerader Stimmzahl hat der Präsident bei Entscheidungen den Stichentscheid zu fällen. Der Zentralvorstand wird von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Der Amtsantritt erfolgt unverzüglich nach der Wahl.
- 9.2 Der Zentralvorstand konstituiert sich selbst. Die Mitglieder, welche durch die Delegiertenversammlung gewählt werden, sind wahlberechtigt.
- 9.3 Die Vertreter im Zentralvorstand sind nach sprachlichen und regionalen Gesichtspunkten zu wählen. Jeder Regionalverband hat Anspruch auf mindestens zwei Sitze im Zentralvorstand.
- 9.4 Scheidet ein Mitglied des Zentralvorstandes im Laufe einer Amtsdauer aus, so hat die nächste Delegiertenversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen. Bis zur Ersatzwahl kann der Zentralvorstand einen Ersatz bestimmen.
- 9.5 In die Obliegenheit des Zentralvorstandes fallen:
- Festlegung langfristiger Planungsziele
 - Genehmigung kurz- und mittelfristiger Planungsziele
 - Festlegung der Organisationsstruktur des Landesverbandes
 - Annahme der Statuten der Regionalverbände
 - Festlegung der Arbeitsbereiche
 - Bestellung von Spezialkommissionen, vorbehältlich der unabhängigen Kampfrichterkommission
 - Verkehr mit Regionalverbänden, Klubs und Vereinen
 - Wahl von neben-, halb- und hauptamtlichen Mitarbeitern
 - Vorbereitung der Delegiertenversammlung
 - Entscheid über alle Fragen, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind
 - Verkehr mit Behörden, Verbänden und privaten Institutionen
 - Interpretation und Anwendung der Statuten
- 9.6 Der Zentralvorstand wird vom Zentralpräsidenten, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten einberufen. Auf begründetes Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Zentralvorstandes muss die Einberufung einer Sitzung innerhalb von 8 Tagen erfolgen.
- 9.7 Über die Beschlüsse des Zentralvorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird.
- 9.8 Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 9.9 Für die Verbindlichkeiten des Landesverbandes zeichnet der Zentralpräsident kollektiv mit dem Generalsekretär oder dem Kassier.

- 9.10 Der Zentralvorstand bezeichnet nach Bedarf weitere Zeichnungsberechtigte.
- 9.11 Der Zentralvorstand ist für die allgemeine Geschäftsführung verantwortlich. Im Weiteren fallen folgende Aufgaben in seinen Kompetenzbereich:
- Leitung der Delegiertenversammlung und der Sitzungen des Zentralvorstandes.
 - Fassen von Beschlüssen zur Vorbereitung und Erledigung dringender Geschäfte, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Zentralvorstand.
 - Vorschlagsrecht für die Wahl von neben-, halb- oder hauptamtlichen Mitarbeitern.
- 9.12 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle. In solchen Fällen besitzt er die Unterschriftsberechtigung wie der Zentralpräsident.
- 9.13 In Geschäften verbandsinterner Art kann sich der Präsident von Fall zu Fall durch ein Mitglied des Zentralvorstandes vertreten lassen.
- 9.14 Im Falle des Ausscheidens des Zentralpräsidenten erfolgt die Ersatzwahl an der nächsten Delegiertenversammlung. In der Zwischenzeit übernimmt der Vizepräsident die Funktion mit allen Kompetenzen.

10. Externe Kontrollstelle

- 10.1 Die externe Kontrollstelle wird durch den Zentralvorstand jeweils für ein Jahr gewählt.
- 10.2 Die Abschlussprüfer der externen Kontrollstelle haben die Grundsätze des schweizerischen Berufsstandes bezüglich fachlicher Kompetenz und Unabhängigkeit sowie die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:
- Mitglied der Treuhandkammer, Zürich oder
 - Diplomierter Wirtschaftsprüfer, oder
 - Besonders befähigter Revisor (Art. 727b OR vom Bundesrat anerkannt)
- 10.3 Für die Prüfung der Jahresrechnung sind die "Grundsätzen zur Abschlussprüfung" (GzA), wie sie von der Treuhandkammer veröffentlicht wurden, verbindlich anzuwenden. Die Angaben im Leistungsbericht unterliegen nicht der ordentlichen Prüfungspflicht des Abschlussprüfers. Der Prüfer der Jahresrechnung erstellt einen schriftlichen Bericht über die Durchführung seiner Prüfung. Die Berichterstattung richtet sich nach den gesetzlichen Erfordernissen und den Bestimmungen des Rechnungslegungshandbuchs „Swiss GAAP FER21 / Ausgabe 2017“.
- 10.4 Der Zentralvorstand ist verpflichtet, vorgängig die Regionalpräsidenten über den Stand der Kasse zu informieren.

11. Schiedsgerichtbarkeit

- 11.1 In Fällen von Streitigkeiten innerhalb des Verbandes oder seiner Regionalverbände, Klubs oder Vereine kann der Zentralvorstand ein Schiedsgericht berufen. Das Verfahren des Schiedsgerichtes richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Zivilprozessordnung am Wohnsitz des Präsidenten.

12. Finanzen

- 12.1 Die Einnahmen des Landesverbandes setzen sich insbesondere zusammen aus:

- den Jahresbeiträgen gemäss Finanzreglement
- den Subventionen von Swiss Olympic Association / BASPO / J+S
- den Erträgen des Verbandsvermögens
- den Pflichtlinks der Klubs und den Links der Inserenten auf der Website
- den Wettkampfbeiträgen
- den Gewinnen aus Veranstaltungen
- den Gewinnen aus Sonderaktionen
- Schenkungen, Zuwendungen und Legaten
- den Sponsorenbeiträgen

13. Stiftungen und Fonds

13.1 Für die Errichtung und Verwaltung von Stiftungen und besonderen Fonds ist der Zentralvorstand zuständig, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung.

14. Wetten durch Teilnehmer

A. Die Teilnehmer sind verpflichtet, die Integrität des Ringsports aufrecht zu erhalten, indem sie den Verlauf oder das Ergebnis mit einem Wettbewerb auf keine Weise beeinflussen, und somit die Ethik des Sports bewahren.

B. Regelwidrig sind folgende Aktivitäten:

1. Direkte oder indirekte Wetten in irgendeiner Weise für Teilnehmer (oder deren Angehörige) bei einer Sportveranstaltung auf Ereignisse, im Zusammenhang ihrer eigenen Wettkämpfe und / oder Veranstaltungen, betreffend die Sportart Ringen, abschliessen. Diese Wettkämpfe sind: nationale oder internationale Wettkämpfe, Welt- oder kontinentale Meisterschaften, regionale Einsätze, olympische Spiele und alle Wettkämpfe unter der Schirmherrschaft der UWW.
2. Im Gegenzug einer Belohnung, sein Talent während des Wettkampfes einsetzen.
3. Anstiftung oder Förderung einer anderen Person zur Wette.
4. Einen Teilnehmer überzeugen, aufhetzen oder fördern, Unregelmässigkeiten, die hier definiert sind, zu begehen.
5. Im Austausch einer gegenwärtigen oder zukünftigen Gegenpartie, die Realisierung eines bestimmten Ereignisses, das Gegenstand einer Wette ist, garantieren.
6. Gewährung oder Entgegennahme einer Abfindung, Zahlung oder eine andere Form der Gegenleistung, den Umständen entsprechende Objektivitäten, die einen männlichen, weiblichen Ringer oder den Sport an sich, in Misskredit bringen.
7. Verwendung einer „Insider-Information“ für Zwecke einer Wette benutzen oder „privilegierte Informationen“ einer Person, gleich welcher Art (mit oder ohne Entschädigung), dass sich der Ringer objektiv bewusst ist, dass es für Zwecke einer Wette eingesetzt werden kann.

8. Nicht alle Informationen an die zuständige Behörde der UWW weiterleiten, im Zusammenhang mit einem Ansatz oder intensiv bezogene Praktiken, die einer Verletzung der Regeln der UWW, betreffend Wetten, anbelangen.

9. Fehlende Kooperation oder zur Verfügung stellen von verlangten Auskünften und / oder Dokumentationen, in einer Untersuchung, durchgeführt durch die UWW.

10. Helfen, decken oder wissentlich Komplize eines Teilnehmers sein, der eine der oben erwähnten Unregelmässigkeiten begeht. Gegebenenfalls wird der Teilnehmer so behandelt, als ob er die Unregelmässigkeit selber begangen hätte, und deshalb sich für seine Tat vor Gericht der UWW oder Court of Arbitration for Sport (CAS) rechtfertigen muss.

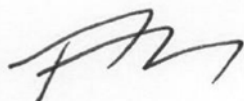
15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Bei Auflösung des Landesverbandes soll ein allfälliges Vermögen an Swiss Olympic Association zur Aufbewahrung übergeben werden, bis die Neugründung eines ringsportlichen Fachverbandes erfolgt.
- 15.2 Bei Auslegungsschwierigkeiten der Statuten ist der von der UWW angenommene französische Originaltext verbindlich.
- 15.3 Diese Statuten traten sofort nach Annahme durch die Delegiertenversammlung in Kraft. In vorliegender Form anlässlich der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 25. März 1995 in Conthey beschlossen und gutgeheissen, mit Abänderung an der DV vom 23.3.2002 im Artikel 4.6, mit Abänderung an der DV vom 27.3.2004 im Artikel 9.1 und mit Abänderungen an der DV vom 2.4.2005 im Artikel 10.

- 26.03.2011 Namensänderung von SARV in Swiss Wrestling an der DV vom**
05.08.2011 Anpassungen an die Statuten der FILA in Art. 2.3 / 2.4 / 4.6 / 5.4 und 14.
24.03.2014 Anpassung Statuten in Art. 9.2
21.03.2015 Anpassung Statuten in Art. 1.1 (Name + Sitz)
21.03.2015 Ergänzung von Art. 2.6 (Ethik-Charta)
21.03.2015 Änderung der Bezeichnung FILA in UWW in allen betreffenden Artikeln
21.03.2015 Ergänzung Artikel 3.1 (Fansclub Swiss Team Lutte/Ringen)
17.03.2018 Namensänderung SO Association und CELA in Swiss Olympic und UWWE
17.03.2018 Anpassung Artikel 2.6 „Code of Conduct und die Ethik-Charta von Swiss Olympic
17.03.2018 Ergänzung Artikel 4.6
23.03.2019 Artikel 2.3 Präzisierung
23.03.2019 Artikel 10.3 Präzisierung Rechnungslegungshandbuch
23.03.2019 Artikel 9.1 Anpassung Anzahl Mitglieder Zentralvorstand
23.03.2019 Artikel 5.3 Ergänzung Wahl des Präsidenten der Kampfrichterkommission
23.03.2019 Artikel 9.5 Ergänzung Bestellung von Spezialkommissionen
23.03.2019 Artikel 12.1 Anpassung Subventionen Swiss Olympic Association/BASPO/J+S sowie Pflichtlinks der Klubs und den Links der Inserenten auf der Website
30.06.2020 Anpassung Statuten Artikel 5.3, 8.2 und 8.4

Der Zentralpräsident

signiert Bossert Werner



Die Generalsekretärin

signiert Wieland Renate

